

Satzungen

des Vereins für
Heimatkunde in Crefeld.



Satzungen

des Vereins für
Heimatkunde in Crefeld.

1.

Der Zweck des Vereins für Heimatkunde in Crefeld ist, den Sinn für die Vergangenheit unserer Heimatstadt und ihrer Umgebung zu wecken und zu pflegen sowie alle ortsgeschichtlich wertvollen Gegenstände zu sammeln.

2.

Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke werden beschafft:

- a. durch die Beiträge der Mitglieder,
- b. durch Schenkungen und Leihgaben

und sind, soweit sie nicht zu Verwaltungs- und Einrichtungs- zwecken benötigt werden, zur Erweiterung der Sammlungen zu verwenden.

3.

Der Jahresbeitrag beträgt für die einzelne Person oder Familie mindestens 3 Mark und berechtigt zum freien Besuche der Sammlungen und Veranstaltungen des Vereins.

4.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Austritt aus dem Verein muß vor Schluß des Jahres schriftlich erklärt werden. Andernfalls dauert die Mitgliedschaft weiter fort.

5.

Zur Leitung des Vereins wird ein Vorstand von 36 Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt, wovon jährlich 12 ausscheiden und durch Neuwahl zu ersetzen sind. Außerdem gehören zum Vorstande drei von der Stadtverwaltung zu Crefeld, drei von dem Vorstande des Crefelder Museums-Vereins zu wählende Mitglieder und der Leiter der Sammlungen.

6.

Der Vorstand wählt für die Dauer von drei Jahren, aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden, einen Schatzmeister sowie einen ersten und einen zweiten Schriftführer. Die Genannten bilden mit dem Leiter den „Engeren Vorstand“ und haben das Recht ihre Zahl durch Zuwahl anderer Vorstandsmitglieder zu erhöhen. Ferner wählt der Vorstand auf drei Jahre zwei Rechnungsprüfer.

7.

Mitgliederversammlungen finden nach Bedürfnis statt, doch ist jährlich in der spätestens im Monat März stattfindenden Hauptversammlung die Rechnungsablage und die vom 1. April ab geltende Vorstandswahl vorzunehmen. Einladungen hierzu erfolgen durch die Crefelder Zeitungen mit Angabe der Tagesordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei schriftlich begründetem Antrag von 30 Mitgliedern muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung abhalten.

8.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder sich dafür erklären. Die hierfür anzuberaumende Versammlung muß acht Tage vorher durch die Zeitungen mit Angabe der Tagesordnung bekanntgemacht werden. Schriftliche Stimmenvertretung ist gestattet. Nach der Auflösung geht der gesamte Besitz des Vereins in das Eigentum der Stadt Crefeld über.

Crefeld, den 22. Februar 1918.



SATZUNG DES VEREINS FÜR HEIMATKUNDE IN KREFELD E.V.

§ 1

Der am 28. 2. 1918 gegründete „Verein für Heimatkunde in Krefeld“ mit dem Sitz in Krefeld ist unter Nr. 291 am 24. 3. 1933 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er will den Sinn für die Vergangenheit und die Gegenwart unserer Heimatstadt und ihrer Umgebung wecken und fördern und heimatkundliches Denken und Handeln pflegen.

§ 2

Diese Ziele verfolgt der Verein

- a) durch Herausgabe der Vereinszeitschrift „Die Heimat“, die Vergangenheit und Gegenwart behandelt,
- b) durch Sammlung orts- und kulturgeschichtlich wertvoller Quellen und Erinnerungsstücke,
- c) durch gelegentliche heimatkundliche Vorträge.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Stiftern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben, dem ggf. auch der Austritt vor Schluß des Jahres schriftlich mitzuteilen ist.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die ordentlichen Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag, der alljährlich durch den Vereinsrat festgesetzt wird.

Die Ernennung zum Stifter ist von einer einmaligen Zahlung von 200,- DM abhängig. Ehrerunitglieder werden vom Vereinsrat gewählt.

Der Vereinsrat kann auch den Ausschluß von Mitgliedern beschließen.

Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Beim Ausscheiden haben sie keinerlei Anrecht an das Vereinsvermögen. Zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen an niemand gezahlt werden.

§ 5

Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitz, 1. und 2. Schriftführer, dem Kassenswart und dem jeweiligen Schriftleiter der „Heimat“.

Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes ist der 1. Vorsitz.

~ 6

Dem Vereinsrat gehören an, der Vorstand, der Kulturdezernent der Stadt, der Leiter des Kulturamtes, der Direktor des Linner Museums und einige gewählte Mitglieder. Vorstands- und Beiratswahlen erfolgen je auf 3 Jahre durch die Hauptversammlung. Alljährlich scheidet 2 Mitglieder des Vorstandes und 4 Mitglieder des Vereinsrates in regelmäßiger Reihenfolge aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vereinsrat hat das Recht der Zu- bzw. Ergänzungswahl. Alle Wahlen erfolgen durch Zuzuf; Zettelwahl ist vorzunehmen, wenn ein Drittel der Anwesenden sie verlangt.

Der Vereinsrat leitet in Gemeinschaft mit dem Vorstand den Verein. Auf Antrag von drei Mitgliedern muß er einberufen werden, sonst tritt er nach Bedarf zusammen.

§ 7

Mitgliederversammlungen finden nach Bedürfnis statt, die Hauptversammlung alljährlich im letzten Kalendervierteljahr. Die Mitglieder müssen dazu eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Außerordentliche Hauptversammlungen können von 30 Mitgliedern schriftlich beantragt werden.

§ 8

Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen, prüft die Jahresrechnung, entlastet den Vorstand und vollzieht die Wahlen. Eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist stets beschlußfähig.

Zum Auflösungsbeschluß ist aber Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. In diesem Falle ist schriftliche Stimmvertretung zulässig.

Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Eigentum an die Stadt Krefeld über, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 9

Die Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsrates trägt der Schriftführer in das Berichtbuch ein.

Vorstehende Satzungsänderung wurde auf der heutigen, ordnungsmäßig einberufenen, Hauptversammlung einstimmig beschlossen.

Krefeld, den 24. August 1959

E. Schaefer
1. Schriftführer

F. Heckmanns
1. Vorsitz

Satzung des Vereins für Heimatkunde in Krefeld e. V.

§ 1

Der am 28. 2. 1918 gegründete „Verein für Heimatkunde in Krefeld“ mit dem Sitz in Krefeld ist unter Nr. 291 am 24. 3. 1933 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er will den Sinn für die Vergangenheit und die Gegenwart unserer Heimatstadt und ihrer Umgebung wecken und fördern und heimatkundliches Denken und Handeln pflegen.

§ 2

Diese Ziele verfolgt der Verein

- a) durch Herausgabe der Vereinszeitschrift „Die Heimat“, die Vergangenheit und Gegenwart behandelt.
- b) durch Sammlung orts- und kulturgeschichtlich wertvoller Quellen und Erinnerungsstücke.
- c) durch gelegentliche heimatkundliche Vorträge.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Stiftern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben, dem ggf. auch der Austritt vor Schluß des Jahres schriftlich mitzuteilen ist. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die ordentlichen Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag, der alljährlich durch den Vereinsrat festgesetzt wird. Die Ernennung zum Stifter ist von einer einmaligen Zahlung von 200,— DM abhängig. Ehrenmitglieder werden vom Vereinsrat gewählt. Der Vereinsrat kann auch den Ausschluß von Mitgliedern beschließen.

Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Beim Ausscheiden haben sie keinerlei Anrecht an das Vereinsvermögen.

Zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen an niemand gezahlt werden.

§ 5

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitz, dem 1. und dem 2. Schriftführer, dem Kassenwart, dem jeweiligen Schriftleiter der „Heimat“ und zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes ist der 1. Vorsitz.

§ 6

Dem Vereinsrat gehören an der Vorstand, der Kulturdezernent der Stadt, der Leiter des Kulturamtes, der Leiter des Stadtarchives, der Direktor des Linner Museums und einige gewählte Mitglieder. Vorstands- und Beiratswahlen erfolgen je auf 3 Jahre durch die Hauptversammlung. Alljährlich scheidet 2 Mitglieder des Vorstandes und 4 Mitglieder des Vereinsrates in regelmäßiger Reihenfolge aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vereinsrat hat das Recht der Zu- bzw. Ergänzungswahl. Alle Wahlen erfolgen durch Zuruf; Zettelwahl ist vorzunehmen, wenn ein Drittel der Anwesenden sie verlangt.

Der Vereinsrat leitet in Gemeinschaft mit dem Vorstand den Verein. Auf Antrag von drei Mitgliedern muß er einberufen werden, sonst tritt er nach Bedarf zusammen.

§ 7

Mitgliederversammlungen finden nach Bedürfnis statt; die alljährliche Hauptversammlung soll in der Regel im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Die Mitglieder müssen dazu eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Außerordentliche Hauptversammlungen können von 30 Mitgliedern schriftlich beantragt werden.

§ 8

Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen, prüft die Jahresrechnung, entlastet den Vorstand und vollzieht die Wahlen. Eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist stets beschlußfähig.

Zum Auflösungsbeschluß ist aber Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. In diesem Falle ist schriftliche Stimmvertretung zulässig.

Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Eigentum an die Stadt Krefeld über, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 9

Die Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsrates trägt der Schriftführer in das Berichtsbuch ein.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde auf der heutigen, ordnungsmäßig einberufenen, Hauptversammlung einstimmig beschlossen.

Krefeld, den 24. April 1976

Ernst Tapper
1. Schriftführer

Dr. Reinhard Feinendegen
1. Vorsitz

Satzung des Vereins für Heimatkunde in Krefeld e. V.

§ 1

Der am 28.2.1918 gegründete „Verein für Heimatkunde in Krefeld“ — mit Sitz in Krefeld und dort am 24.3.1933 unter Nr. 291 in das Vereinsregister eingetragen — verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins ist, in Krefeld und am Niederrhein

- alle Bestrebungen zu fördern, die auf eine Erforschung des Heimatraumes, insbesondere seiner Geschichte, gerichtet sind;
- die aus diesen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse zu verbreiten;
- alle Bemühungen um Stadtbild- und Denkmalpflege, Natur- und Landschaftsschutz zu unterstützen;
- heimatbewußtes Denken, Sprechen und Handeln zu bewahren und zu wecken;
- die Vielfalt des Lebens in diesem Raum zu dokumentieren.

§ 3

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Veröffentlichungen, vor allem die vom Verein herausgegebene Zeitschrift „Die Heimat — Krefelder Jahrbuch“;
- Vorträge, Besichtigungen und ähnliche Veranstaltungen;
- Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung Krefelds;
- Mitarbeit in allen Gremien, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig sind.

Dabei wird auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Krefelder Stadtarchiv und mit den Krefelder Museen Wert gelegt.

§ 4

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand kann den Ausschluß von Mitgliedern beschließen.

Über Ehrenmitgliedschaften beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Höhe des von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrages.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Schriftführer, dem Kassenwart, den jeweiligen Schriftleitern der Vereinszeitschrift und zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Dem Vereinsrat gehören an: der Vorstand, der Kulturdezernent der Stadt, der Leiter des Kulturamtes, der Leiter des Stadtarchivs, der Direktor des Museums Burg Linn und einige gewählte Mitglieder.

Vorstands- und Vereinsratswahlen erfolgen jeweils auf 3 Jahre durch die Hauptversammlung. Alle Wahlen erfolgen durch Zuruf; geheime Wahl ist auf Verlangen vorzunehmen.

Der Vereinsrat berät den Vorstand; auf Antrag von drei Mitgliedern muß er einberufen werden, sonst tritt er nach Bedarf zusammen. Der Schriftführer führt über die Beschlüsse des Vorstands und des Vereinsrates Protokoll.

§ 7

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; die alljährliche Hauptversammlung soll in der Regel im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Die Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von 30 Mitgliedern schriftlich beantragt werden.

Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht die Wahlen und bestellt jährlich zwei Kassenprüfer. Eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.

§ 8

Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder dies beschließt; hierbei ist eine schriftliche Stimmabgabe zulässig. Kommt auf diese Weise eine Auflösung nicht zustande, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen; bei dieser genügt eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Stadtgeschichtsforschung und Heimatpflege zu verwenden hat.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde auf der heutigen, ordnungsmäßig einberufenen Hauptversammlung einstimmig beschlossen.

Krefeld, den 19. Februar 1983

Dr. Reinhard Feinendegen
1. Vorsitzender